

Satzung

über die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Fahrenkrug

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.02.1986 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabenträgerschaft

(1) Gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung ist die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung mit Wirkung vom 01. Januar 1986 auf den Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt übertragen worden.

(2) Im Gebiet der Gemeinde Fahrenkrug gilt daher mit Wirkung vom 01. Januar 1986 das folgende Satzungsrecht des Zweckverbandes Mittelzentrum:

a) Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt (Abwassersatzung) vom 01. Juni 1982 in der jeweiligen Fassung,

b) Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 01.06.1982 in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Aufhebung gemeindlicher Satzungen

Aufgrund des Aufgabenüberganges nach § 1 Abs. 1 verlieren die nachfolgenden Satzungen der Gemeinden Fahrenkrug mit Wirkung vom 01. Januar 1986 ihre Gültigkeit und werden aufgehoben:

a) Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fahrenkrug (Abwassersatzung) vom 18.02.1982,

b) Satzung der Gemeinde Fahrenkrug über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Kanalisation vom 24.10.1980,

c) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fahrenkrug (Gebührensatzung) vom 11.12.1981.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 1986 in Kraft.

2360 Fahrenkrug, den 13. März 1986

Bürgermeister